

AGB BAULEISTUNGEN

VERTRAGSBEDINGUNGEN DER HESSENWASSER GMBH & CO. KG FÜR VERTRÄGE ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen zwischen der Hessenwasser GmbH & Co. KG (nachstehend »Auftraggeber«) und Dritten (nachstehend »Auftragnehmer«).

1 Auftrag

1.1 Bauaufträge erfolgen in der Regel schriftlich in Form eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Bauvertrags. In anderer Form erteilte Aufträge sind erst dann wirksam vereinbart, wenn ein Bauvertrag von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird oder die Aufträge durch ein förmliches Auftragschreiben des Auftraggebers bestätigt werden.

1.2 Sofern die Auftragserteilung nicht durch einen von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Bauvertrag erfolgt, ist sie vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, es sei denn, sie erfolgt aufgrund eines verbindlichen Angebots des Auftragnehmers.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind:

- a) der Vertrag bzw. das Auftragschreiben mit seinen Anlagen (z. B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung etc.),
- b) diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen,
- c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teile B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- d) die einschlägigen technischen Vorschriften und Regelwerke einschließlich der DIN-Normen und der europäischen Spezifikationen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.2 Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, es sei denn, der Auftraggeber hat sie ausdrücklich schriftlich anerkannt.

3 Vergütung

3.1 Für die Erfüllung des Auftrages steht dem Auftragnehmer in der Regel eine Vergütung zu. Diese Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Die Preise (z. B. Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnzuschläge etc.) sind Nettopreise. Auf diese Nettopreise ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich zu entrichten.

3.2 Die in Auftrag, Bestellung und Leistungsverzeichnis eingesetzten Preise sind Pauschalpreise bzw. Einheitspreise und Gesamtpreise pro Position. Sie schließen die Ausführung aller nach der gewerblichen

Verkehrssitte üblichen Nebenleistungen ein. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind ausgeschlossen, es sei denn, eine Preisgleitklausel ist vertraglich vereinbart und ausgewiesen.

4 Ausführung von Bauleistungen

4.1 Der Auftragnehmer hat täglich Bautagesberichte zu führen und sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben. Die Bautagesberichte sollen mindestens Angaben enthalten über die Anzahl der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, die Arbeitszeit, die Witterungsverhältnisse – insbesondere die Temperatur –, eingesetzte Geräte, durchgeführte Leistungen und erteilte Weisungen. Die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

4.2 Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze selbst zu sorgen. Ihm obliegt der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Ist der Auftraggeber Grundstückseigentümer, so wird das Gelände im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Es kann vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden und muss am Ende der Maßnahme in dem ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden.

4.3 Zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen hat sich der Auftragnehmer vor Baubeginn von deren genauer Lage und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Die Freilegung von nicht in Plänen eingezeichneten Leitungen oder sonstigen Anlagen ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Der Auftragnehmer ist auf Wunsch verpflichtet, die Werbemittel des Auftraggebers auf der Baustelle gut sichtbar einzusetzen und zu unterhalten. Im Übrigen ist Werbung auf der Baustelle nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.5 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.



5 Kündigung

5.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander alle für die Bemessung der Höhe eines eventuellen Vergütungsanspruches notwendigen Auskünfte zu erteilen und deren Richtigkeit zu belegen.

5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Auftragnehmer oder den von ihm Beauftragten Handlungen vorgeworfen werden, die einen Straftatbestand erfüllen.

6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn durch sein Verschulden oder durch Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ein Schaden verursacht wird. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im vorgenannten Umfang auch von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

7 Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkung

7.1 Wird eine Vertrags(fertigstellungs-)frist bzw. ein vertraglich festgelegter (Fertigstellungs-)Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht eingehalten, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 v.H. der Nettoabrechnungssumme für jeden vollendeten Werktag (Montag bis Samstag) der Frist- oder Terminüberschreitung zu zahlen. Die maximale Vertragsstrafe ist auf einen Betrag von 5 v.H. der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

7.2 Bei mehreren Vertragsfristen bzw. vertraglich festgelegten (Zwischen-)Terminen hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber, wenn die einzelnen Vertragsfristen bzw. Termine aus Gründen, die der Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht eingehalten werden, jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 v. H. der anteiligen Nettoabrechnungssumme für die Leistungen, die zu dem jeweiligen Termin geschuldet sind, für jeden vollendeten Werktag (Montag bis Samstag) der Fristüberschreitung zu zahlen, maximal jedoch einen Betrag von 5 v. H. der jeweils anteiligen Nettoabrechnungssumme. Die Vertragsstrafe fällt pro Frist bzw. Termin nur einmal an; eine Kumulierung von Vertragsstrafen über mehrere Fristen bzw. Termine findet nicht statt. Insgesamt ist die Summe der Vertragsstrafen auf 5 v. H. der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

7.3 Soweit sich der Auftragnehmer nach der ursprünglichen Frist bzw. dem ursprünglichen Termin in Verzug befindet, werden durch die Änderung der Frist bzw. des Termins bereits eingetretene Verzugsfolgen nicht aufgehoben.

7.4 Der Auftragnehmer hat die Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn sich der Auftraggeber das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme nicht vorbehält, sofern der Auftraggeber die Vertragsstrafe vor der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend macht.

7.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7.6 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass einer Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Auftragnehmer als Schadensersatz 3 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

8 Abnahme

Bauleistungen sind förmlich i.S.v. § 12 Abs. 4 VOB/B unter Anfertigung einer Niederschrift abzunehmen. Eine fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Konkludente Handlungen (wie z. B. Ingebrauchnahme, Fortführung der Leistungen) gelten nicht als Abnahme.

9 Ansprüche bei Mängeln

Mängelansprüche verjähren bei einem Bauwerk in fünf Jahren. Diese Frist tritt an die Stelle der nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für Bauwerke geltenden Regelfrist.

10 Abrechnung

10.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Rechnungen müssen nachstehende Kopfdaten ausweisen:

- Bezeichnung der Projektmaßnahme,
- Auftragsnummer des Auftraggebers gemäß SAP- System,
- Bestellnummer (mit Abteilungsidentität)

Die Baurechnung darf sich immer nur auf einen Auftrag beziehen. Die Positionsnummern sind numerisch aufsteigend aufzuführen.

10.2 Als Nachweis für die Abrechnung gelten die mit Unterschrift und Datumsangabe versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen sowie Bautagesberichte oder gleichgeartete Nachweise.

10.3 Die für die Abrechnung notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen und von einem Vertreter des Auftraggebers sowie vom Auftragnehmer oder von einem Vertreter des Auftragnehmers zu unterzeichnen. Die Originale



der Aufmaßblätter und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen.

10.4 Über Stundenlohnarbeiten sind werktägliche Listen (Stundenlohnzettel), die die Anfangs-, Unterbrechungs- und Beendigungsuhzeiten enthalten, anzufertigen und einzureichen. Stundenlohnarbeiten sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und von ihm bestätigen zu lassen. Sie müssen von einem Vertreter des Auftraggebers gegengezeichnet sein. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

11 Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG vorzulegen, die gültig sein muss. Gegebenenfalls hat er die Freistellungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt vor der Auftragsvergabe durch den Auftraggeber zu beantragen.

12 Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

13 Sicherheitsleistung

13.1 Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers übergibt dieser dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Bauvertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 10 v. H. der vertraglich vereinbarten Bruttoauftragssumme entsprechend dem Bürgschaftsmuster des Auftraggebers. Die Bürgschaft deckt alle Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag einschließlich Vertragsstrafen, alle Mängelansprüche des Auftraggebers, Ansprüche aus Überzahlungen sowie Freistellungsansprüche nach dem Vertrag ab.

Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten.

13.2 Nach Prüfung und Feststellung der Schlusszahlung erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme entsprechend dem Bürgschaftsmuster des Auftraggebers zur Absicherung aller Mängelansprüche des Auftraggebers einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Ansprüche aus dem Erfüllungsstadium (Schadensersatz, Vertragsstrafen,

Überzahlung usw.). Zug um Zug gegen diese Bürgschaft erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber die gestellte Vertragserfüllungsbürgschaft zurück. Die Sicherheit für Mängelansprüche ist abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben.

Soweit im Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

13.3 Soweit und solange der Auftraggeber vom Auftragnehmer keine Bürgschaften gemäß Ziffer 13.1 oder Ziffer 13.2 erhalten hat, ist der Auftraggeber zu einem entsprechenden Bareinbehalt berechtigt. Unter Ausschluss anderer Sicherheiten ist der Auftragnehmer berechtigt, den entsprechenden Bareinbehalt des Auftraggebers durch entsprechende Bürgschaften nach Maßgabe von Ziffer 13.1 oder Ziffer 13.2 abzulösen.

13.4 Wird eine Vorauszahlung vertraglich vereinbart, hat der Auftragnehmer als Sicherheit in gleicher Höhe eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für durchgeführte und nachgewiesene Leistungen angerechnet. Die Bürgschaft wird bei Tilgung freigegeben.

13.5 Für Bürgschaften nach Ziffern 13.1, 13.2. und 13.4 sind die Muster des Auftraggebers zu verwenden. Bürgschaften sind schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anfechtungsgründen. Die Bürgschaften dürfen nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Bürgschaften müssen, soweit gesetzlich zulässig, als Leistungsort Groß-Gerau bezeichnen. Sie müssen zudem, soweit nach der Zivilprozessordnung zulässig, als Gerichtsstand Groß-Gerau bezeichnen.

14 Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf seine Kosten für die aus seinen Leistungen ergebenden Gefahren und Risiken ausreichend zu versichern und diese Versicherung dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

15 Schutzrechte

15.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die



Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Verletzung gesetzlich geschützter Rechte geltend machen. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

15.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber unentgeltlich das unwiderrufliche, unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht im Sinne der §§ 31 ff. Urheberrechtsgesetz an einem im Rahmen des Auftrages zu leistenden Werk (z. B. Planunterlagen) und willigt unwiderruflich und unentgeltlich in künftige Änderungen des Werkes ein (§ 39 Abs.1 UrhG).

15.3 Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Genehmigung des Auftraggebers.

15.4 Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jede Abweichung von dieser Formabrede. Der Schriftform bedürfen ebenfalls alle die Ausführung des Vertrages betreffende wesentliche Mitteilungen.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. An deren Stelle treten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich gleichwohl, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, zu dem gleichen tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg führende Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn in der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke offenbar wird.

16.3 Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen aus dem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

16.4 Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.5 Erfüllungsort ist die vereinbarte Baustelle, im übrigen Groß-Gerau. Gerichtsstand ist Groß-Gerau im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Darmstadt.

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Taunusstrasse 100
64521 Groß-Gerau/Dornheim
Tel.: 069 25490-0
Fax: 069 25490-1009
www.hessenwasser.de
info@hessenwasser.de

Sitz der Gesellschaft: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRA 53394

Komplementärin: Hessenwasser Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführerin: Elisabeth Jreisat
Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Niedermaier
Sitz der Komplementärin: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRB 54935

